Stiftung **Großes Waisenhaus**
**Beatae Mariae Virginis**

## Förderrichtlinien Stiftung Großes Waisenhaus BMV (nachfolgend: Die Stiftung)

Die Stiftung verfolgt unter Bereitstellung von Mitteln ausschließlich und unmittelbar

1) gemeinnützige und
2) mildtätige Zwecke entsprechend der Abgabenordnung.

### I Fördergrundsätze

Die Stiftung fördert auf Antrag einzelne Projekte durch finanzielle Zuwendung. Die folgenden Grundsätze müssen erfüllt sein:

- Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn das Vorhaben dem Satzungszweck der Stiftung sowie diesen Förderrichtlinien entspricht. Die Höhe der Fördersummen ist vom konkreten Einzelfall abhängig.

- Die Stiftung kann mit anderen Partnern gemeinsam fördern.

- Einzelpersonen können im Rahmen der Mildtätigkeit entsprechend § 53 Abgabenordnung unterstützt werden. Bei Kindern reicht die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, alternativ entsprechende ärztliche Unterlagen, als Nachweis aus.

- Die Stiftung kann längere Partnerschaften zu geeigneten Förderpartnern eingehen und/oder wiederholt Projekte fördern. Hierzu sind je Projekt separate Anträge zu stellen. Ansprüche für weitere Projekte können hieraus nicht abgeleitet werden.

### II Art der Förderung

- Förderungen erfolgen in der Regel durch die Gewährung von Zuschüssen. Die Förderungen sind projekt- bzw. zweckgebunden und zeitlich begrenzt.

- Förderungen sollen in angemessener Höhe erfolgen und hängen von der Art des Projektes ab.

### III Antragstellung und Bewilligung

- Mit der Antragstellung erklärt der Antragsteller die Förderrichtlinien einzuhalten.

- Über die Förderanträge wird in den Direktoriumssitzungen per Beschluss, alternativ per Umlaufbeschluss, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

- Die Entscheidung über Förderanträge wird in schriftlicher Form mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

- Die Fördermittel werden nach Vorlage entsprechender Rechnungen oder nach Vereinbarung an den Antragsteller oder den Leistungserbringer ausgezahlt. Die Entscheidung trifft die Stiftung.

**IV Mittelverwendung, Nachweise und Rückzahlungsverpflichtung**

- Bei der Durchführung von Projekten ist auf Wirtschaftlichkeit zu achten, die Antragsteller sind im Bescheid darauf hinzuweisen. Eigenmittel oder -leistungen sind nach Möglichkeit in einem angemessenen Rahmen in die Projektfinanzierung einzubringen.

- Der Antragsteller hat nach Abschluss des Projektes innerhalb von 3 Monaten Verwendungsnachweise zu erbringen; in begründeten Fällen kann dieser Zeitraum in Abstimmung mit der Stiftung verlängert werden. Ggf. setzt sich der Antragsteller unaufgefordert und rechtzeitig mit der Stiftung in Verbindung.
  Nicht verbrauchte Restmittel sind ggf. nach Projektende umgehend, spätestens mit der Fälligkeit des Verwendungsnachweises an die Stiftung zurück zu überweisen.

- Als Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - Zuwendungsbestätigung (ggf.), die den Anforderungen des Finanzamtes entspricht
  - Ausgabenaufstellung inkl. der Belege als Nachweis über die Ausgaben
  - bei Sachspenden: Originalrechnungen sowie Zahlungsnachweis

- Macht der Antragsteller falsche Angaben oder reicht der Antragsteller die entsprechenden Nachweise innerhalb der vereinbarten Frist nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen, zu kürzen oder bereits ausgezahlte Beträge zurückzufordern. Bei nicht fristgerechter Rückzahlung behält sich die Stiftung vor, für den ausstehenden Betrag eine Gebühr von 2% über dem jeweils geltenden Referenzzinssatz zu erheben.

- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die bereitgestellten Fördermittel wirtschaftlich und unter Einbeziehung sämtlicher Einsparmöglichkeiten zu nutzen. Bei der Förderung von Sachmitteln ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, sorgfältig und ordnungsgemäß mit dem Sachmittel umzugehen. Er ist nicht berechtigt das geförderte Sachmittel ohne Absprache und Zustimmung der Stiftung Großes Waisenhaus BMV weiterzugeben oder zu veräußern. Um die gemeinnützige Nutzung überprüfen zu können, ist die Stiftung Großes Waisenhaus BMV berechtigt die gespendeten Fördergegenstände auch zukünftig in Augenschein zu nehmen. Änderungen in der Nutzung sind der Stiftung unaufgefordert anzuzeigen.

**V Öffentlichkeitsarbeit**

- Der Antragsteller erklärt sich bereit der Stiftung Text- und Bildmaterial für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller räumt der Stiftung Großes Waisenhaus BMV hierfür das entsprechende Nutzungsrecht ein und bestätigt, über die entsprechenden Rechte zu verfügen und dass eine Veröffentlichung nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

- Eine öffentliche Bekanntgabe der Förderung durch die Stiftung Großes Waisenhaus BMV bedarf ihrer Zustimmung.

Braunschweig, 01.11.2022

Dr. Mitschke
Direktoriumsvorsitzende

Sturmat
Direktoriumsmitglied